Newsletter

Ausgabe Dezember 2022

Liebe Leserin, lieber Leser,

heute erhalten Sie den für dieses Jahr letzten kurzen Newsletter.

Das Jahr 2022 hat im Bereich Datenschutz wieder einige Neuerungen hervorgebracht. So hat das Urteil zu Google Web Fonts zu einer Abmahnwelle geführt, die sich fast durch das ganze Jahr gezogen hat. Das Thema Datenaustausch mit Drittländern war wie im Vorjahr sehr präsent. So müssen **bis spätestens 27. Dezember 2022** alle Verträge, die auf Grundlage der alten Muster abgeschlossen wurden, auf die neuen Standardvertragsklauseln umgestellt werden. Aktuell hat die Europäische Kommission einen dritten Entwurf für einen neuen Angemessenheitsbeschluss veröffentlicht, über den Sie der erste Link informiert. Mit einem endgültigen Beschluss ist hier wohl erst im Frühjahr 2023 zu rechnen.

Weiterhin hat das Bundesamt für Sicherheit (BSI) in der Informationstechnik in seinem Lagebericht darüber berichtet, dass die Gefährdungslage im Cyberraum 2022 so hoch wie noch nie ist. Wir werden auch im neuen Jahr auf alle wichtigen Warnmeldungen des BSI hinweisen und Sie über aktuelle Urteile, Neuerungen und hilfreiche Handreichungen der Aufsichtsbehörden zum Thema Datenschutz informieren.

Unser Büro ist vom 22. Dezember bis einschließlich 30. Dezember 2022 geschlossen. In dringenden Fällen (z. B. einer Datenpanne) nutzen Sie bitte unser Notfalltelefon: 04928/84 84 82 10.

Frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr,

Mario Barthel

Wichtige aktuelle Links:

EU-US-Datentransfers: Europäische Kommission veröffentlicht Entwurf für neuen Angemessenheitsbeschluss
Die Europäische Kommission setzte am 13. Dezember 2022 den Grundstein für einen neuen Angemessenheitsbeschluss, der rechtssichere Datentransfers von der Europäischen Union (EU) in die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) ermöglichen soll. In diesem Entwurf kommt sie zu dem Ergebnis, dass die USA ein angemessenes Datenschutzniveau bei solchen Datentransfers bieten.
https://www.datenschutzticker.de/2022/12/eu-us-datentransfers-europaeische-kommission-veroeffentlicht-entwurf-fuer-neuen-angemessenheitsbeschluss/

Laut DSK: Nachweis eines datenschutzkonformen Einsatzes von Microsoft 365 unmöglich … und was jetzt?
Der Artikel gibt hilfreiche Informationen hierzu.
https://www.datenschutz-notizen.de/laut-dsk-nachweis-eines-datenschutzkonformen-einsatzes-von-microsoft-365-unmoeglich-und-was-jetzt-4939667/

Widerspruch gegen die Verpflichtung auf Datengeheimnis wirksam?
Bei der Einstellung eines neuen Mitarbeiters gehört es zum Standard, dass dieser eine entsprechende Erklärung zum vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten bzw. der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen unterzeichnet. Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) erörtert in seinem 11. Tätigkeitsbericht, welche Folgen es hat, wenn ein Beschäftigter sich weigert, die Verpflichtung auf das Datengeheimnis zu unterzeichnen.
https://www.datenschutzticker.de/2022/12/widerspruch-gegen-verpflichtung-auf-datengeheimnis-wirksam/

Datenschutz am Arbeitsplatz: Zugriff und Kontrolle von E-Mails
Das E-Mail-Postfach eines jeden ist etwas sehr Persönliches. Aber wie verhält es sich mit dem E-Mail-Postfach am Arbeitsplatz? Darf der Arbeitgeber darauf zugreifen oder die E-Mails seiner Mitarbeiter sogar kontrollieren? Vor einem solchen Zugriff bedarf es neben einer Rechtsgrundlage, einer Verhältnismäßigkeitsprüfung und einer Interessenabwägung. Hier finden Sie datenschutzrechtliche Hinweise zum Thema.
https://www.dr-datenschutz.de/datenschutz-am-arbeitsplatz-zugriff-und-kontrolle-von-e-mails/

BSI-Magazin mit Schwerpunkt "Ransomware" veröffentlicht
Noch kurz vor Weihnachten ist die zweite Ausgabe des BSI-Magazins "Mit Sicherheit" erschienen. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) stellt in diesem BSI-Magazin eine der aktuell größten Bedrohungen für die IT-Sicherheit in einem Sonderteil in den Mittelpunkt: Ransomware. Was passiert, wenn ein Ransomware-Vorfall gemeldet wird? Woher wissen wir, welche Abwehrmaßnahmen bei einer Ransomware-Attacke notwendig sind? Und was haben Cybercrime und die Wirtschaft gemeinsam? Diese und weitere Fragen werden in der aktuellen Ausgabe beantwortet.
https://www.bsi.bund.de/DE/Service-Navi/Presse/Alle-Meldungen-News/Meldungen/BSI-Magazin_2_2022_221214.html

Für freiwillig bestellte Datenschutzbeauftragte gilt Kündigungsschutz nicht
Das Landesarbeitsgericht hat mit dem Urteil Az.: 18 Sa 281/22 vom 6. Oktober 2022 festgestellt, dass ein vom Unternehmen freiwillig bestellter Datenschutzbeauftragter keinen besonderen Kündigungsschutz nach § 6 Abs.4 BDSG genießt. Dieser hatte gegen die Beendigung des Arbeitsverhältnisses Klage erhoben. Das verklagte Unternehmen wies darauf hin, dass die Bestellung des Datenschutzbeauftragten freiwillig erfolgt sei und hier der Kündigungsschutz nicht greife.
https://www.dr-bahr.com/news/datenschutzrecht/fuer-freiwillig-bestellte-datenschutzbeauftragte-gilt-kuendigungsschutz-nicht.html